

## **AWD präsentiert die Fakten der VKI-Kampagne**

- **VKI kassiert herbe Niederlage bei Verbandsklage gegen Zulässigkeit von Gesprächsnotizen**
- **Prozessrisiken von VKI verharmlost**
- **VKI weigert sich seit Monaten die Beschwerden an AWD zur Prüfung zu übermitteln und verhindert somit konstruktive Lösung für Anleger**

Im Rahmen der von ihm orchestrierten Kampagne gegen AWD, hatte der Verein für Konsumenteninformation (VKI) Anfang des Jahres eine Verbandsklage gegen die Zulässigkeit der Verwendung der AWD-Gesprächsnotizen bei Gericht eingebracht. Die Verbandsklage, die zur Vorbereitung der nun für den 30. Juni angekündigten Sammelklage diente, wurde zwischenzeitig vom Handelsgericht Wien mit Urteil vom 20. Mai 2009 (GZ 11 Cg 17/09a) zur Gänze abgewiesen.

### **Verbandsklage abgeschmettert**

Kurt Rauscher, Geschäftsführer AWD Österreich & CEE: „Dieses Urteil zeigt einmal mehr, dass die Rechtsansicht des VKI nicht gleichzeitig die Gesetzeslage in Österreich widerspiegelt. Die Gerichte haben vielmehr den VKI in die rechtlichen Schranken verwiesen. Das ist bereits die zweite herbe Niederlage für den VKI innerhalb kürzester Zeit. Bereits im Februar hat er in einem Musterprozess gegen AWD wegen angeblicher Falschberatung eine Niederlage einstecken müssen und sich als schlechter Verlierer gezeigt. In diesem Fall hat der VKI offenbar seine Hausaufgaben nicht gemacht und übersieht – auf Grund der auch dem VKI bekannten Bestätigung der FMA – offenbar wider besseren Wissens, dass die Gesprächsnotizen der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen dienen.“

Das Handelsgericht Wien bestätigt in seinem Urteil die Unrichtigkeit der Rechtsansicht des VKI, dass die Gesprächsnotizen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gleichzuhalten sind. Auch der Vorwurf des VKI, dass AWD Anlegern „klein gedruckte Tatsachenbestätigungen unterjubelt“ erweist sich als haltlos. Tatsache ist, dass von „Kleingedrucktem“ in den Gesprächsnotizen keine Rede sein kann. Im Gegenteil, das Handelsgericht bekräftigt in seiner Urteilsurklärung, dass „gerade die Vollständigkeit der Erfüllung der Aufklärungspflicht durch die Verwendung der Formulare im Vorfeld gewährleistet wird“. Die Gesprächsnotizen sind also im Interesse der Anleger.

Rauscher: „Umso bemerkenswerter ist der Vorwurf des VKI, wenn man bedenkt, dass er sich in seiner Abtretungsvereinbarung mit Anlegern für die „Sammelklagen-Aktion“ gegen AWD einer kleineren Schriftgröße und einer beweislasterkennenden Tatsachenfeststellung bedient. Aus alledem folgt, dass die Vorwürfe des VKI gegen AWD vielmehr den VKI selbst treffen!“

### **Prozessrisiken verharmlost**

Das Vorgehen des VKI suggerierte Anlegern zudem von Beginn an völlig unrealistische Erfolgsversprechungen und führt die Anleger auch insofern in die Irre, als die Prozessrisiken der propagierten „Sammelklage“ verharmlost wurden. So müssen sich die Teilnehmer verpflichten, dem VKI sämtliche Schadensersatzansprüche abzutreten und ihm komplett freie Hand bei der Durchsetzung seines Rechts geben.

Rauscher: „Die Teilnehmer an dieser Sammelklage-Aktion mussten sich mit Haut und Haar dem VKI ausliefern. Das bedeutet, dass der Anleger seine Handlungsfähigkeit im Prozess verliert und ausschließlich der VKI als Partei des Verfahrens für ihn bestimmen kann. Sie sind jetzt gefangen in diesem VKI-Konstrukt ohne dass sie die Verfahren beeinflussen können. Gleichzeitig haben VKI und Foris aber ein einseitiges Austrittsrecht, wie dem „Kleingedruckten“ des VKI-Schreibens zu entnehmen ist. Das heißt, sie müssen die Schadensersatzforderungen der Kläger nicht bei Gericht einklagen.“

### **Rechtliche Konsequenzen**

Auch über die Zulässigkeit der Sammelklagen nach österreichischem Recht in Bezug auf eine mögliche Fehlberatung, zeigt sich die Situation nicht so klar wie vom VKI dargestellt. Mehrere Rechtsgutachten besagen, dass Sammelklagen nur für gleichartige und gleichzeitige Ereignisse möglich sind.

Rauscher: „Daher ist diese Sammelklage nach österreichischer Art unserer Ansicht nach höchst umstritten, da jede Beratung ein in sich geschlossener, individueller und nicht vergleichbarer Vorgang ist. Da jeder Klagsbeteiligte vor Gericht aussagen muss, erwartet die Teilnehmer ein zeit- und kostenintensiver Prozess mit ungewissem Ausgang.“

Auch die Unterstellung, dass praktisch sämtliche Verluste, die mit Immofinanz/Immoeast in Verbindung stehen, AWD anzulasten sind, müssen aufs Schärfste zurückgewiesen werden.

### **VKI mit Verhinderungstaktik**

Unterdessen setzt der VKI weiter auf die bewährte Verhinderungstaktik. Seit Monaten bietet AWD an, sämtliche vom VKI gesammelten Unterlagen zu prüfen. Ohne Erfolg, denn bisher wurden dem Unternehmen vor Monaten lediglich Unterlagen zu 10 Beschwerden – und diese unvollständig – übergeben. Zu diesen Unterlagen wurde nach eingehender Prüfung von AWD auch Stellung genommen, teilweise ist es auch zu Lösungen gekommen. „Seit mehr als einem halben Jahr lässt Dr. Kolba jedes Gespräch mit AWD platzen, weil er weiterhin nicht bereit ist, die Beschwerden von AWD prüfen zu lassen und beschränkt sich auf die Inszenierung einer Rufschädigungs-Kampagne. Dass AWD nicht ohne Prüfung einen angeblichen Schaden ersetzen kann, versteht sich von selbst. Hätten wir der vom VKI angestrebten Pauschallösung zugestimmt, wären dank der Zahlenspiele des VKI ebenso für 4.000 Fragebögen, deren Inhalte wir nicht kennen und nie kennen lernen werden, ebenso gezahlt. Ein Entschädigungssystem nach Gießkannenprinzip erscheint uns nicht gerecht und geht zu Lasten tatsächlich Geschädigter. Wir stehen weiterhin zu unserem Wort: In begründeten Fällen sind wir für rasche, unbürokratische und faire Lösungen bereit, doch scheinbar ist der VKI nicht an sachlichen und seriösen Lösungswegen im Sinne seiner Klienten interessiert.“

### **Rückfragen:**

AWD Gesellschaft für Wirtschaftsberatung m.b.H.  
Rennweg 9  
1030 Wien, Österreich

Mag. Hansjörg Nagelschmidt  
Tel. +43 (1) 716 99-62